

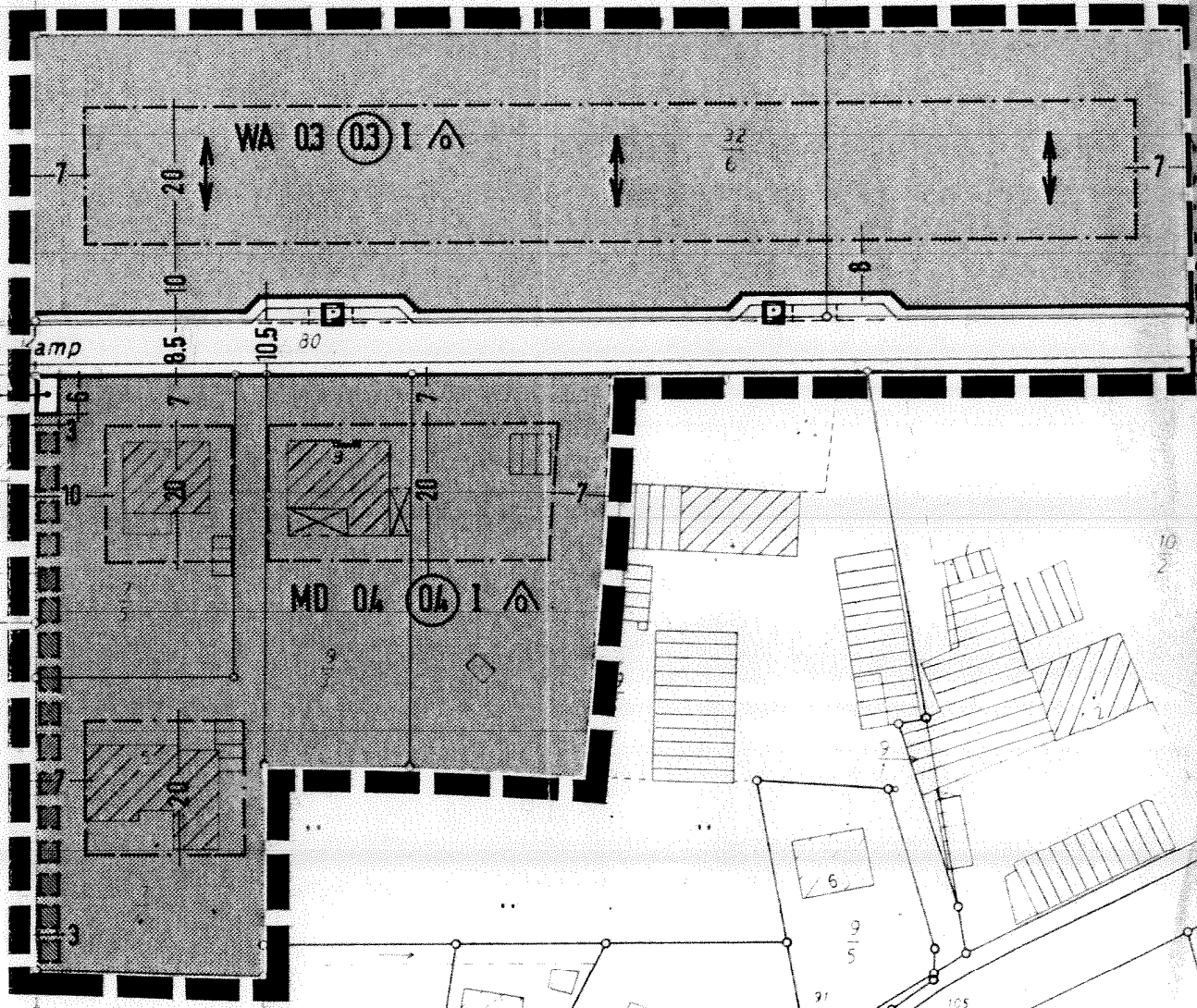
GEMEINDE LEHRE
ORTSCHAFT KL. BRUNSRÖDE
"KURZE KAMP"
BEBAUUNGSPLAN

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig

Hinter dem Dorfe

$\frac{32}{5}$

$\frac{32}{4}$




10.00
WISCH
Land
dra
ornab
Lager
Stück
rade
burg
Schul
St
art d
unsci
ntli
nien
10 11
ung
hat
SLAG
an w
er Ge
weite
RSCHP

ung
ggan
13 16

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Allgemeine Wohngebiete

 Dorfgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

03 Grundflächenzahl

 Geschosflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN

 nur Einzelhäuser zulässig

 Baugrenze

 Stellung der baulichen Anlagen

VERKEHRSFLÄCHEN

 Straßenverkehrsflächen

 öffentliche Parkflächen

 Straßenbegrenzungslinie

 Sichtdreieck (s. textl. Festsetzungen Ziff. 2)

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

 Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen

 Umformerstation

 Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen. Begünstg.: HASTRA

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt :

zulässig sind nur :

Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen

2. Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig :

a) Nebenanlagen und Stellplätze

b) Einfriedigungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 24 vom 04. 06. 1997.

- 8. JUL. 1997, A. Der Bürgermeister
Klein

Begründung

Satzung der Gemeinde Lehre über die 1. Änderung
des Bebauungsplanes
KURZE KAMP
in der Ortschaft Klein Brunnsrode

zu der Satzung der Gemeinde Lehre über die 1. Änderung des Bebauungsplanes
KURZE KAMP in der Ortschaft Klein Brunnsrode

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 des Magnetschwebepahlplannungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 13.02.1997 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist identisch mit der wirksamen Ursprungsfassung des Bebauungsplanes **KURZE KAMP**.

§ 2

Die textliche Festsetzung Nr. 1 des Bebauungsplanes **KURZE KAMP** in der Ortschaft Klein Brunnsrode wird aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lehre, den 27.05.1997
Der Bürgermeister



*erg. Nr. 1.1
15.7.1997*

1. Der Bebauungsplan **KURZE KAMP** im Bereich der Ortschaft Klein Brunnsrode, rechts-wirksam seit dem 18.08.1980, läßt nach der textlichen Festsetzung Nr. 1 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebungsbereich nur Einfriedungen, Pergolen, Teppichklopfstrangen und Müllboxen zu.

Beim Vollzug des Bebauungsplanes **KURZE KAMP** hat sich die textliche Festsetzung Nr. 1 als unnötig hinderlich erwiesen. Es handelt sich dabei um eine Festsetzung, die für untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und z. B. auch für Stellplätze, Garagen und Carports Standorte außerhalb der überbaubaren Flächen ausschließt.

Eine städtebauliche Notwendigkeit für einen solchen Ausschluss besteht nicht. So ist bereits für das westwärts anschließende Baugebiet „Kurze Kamp I“, dessen Baugrundstücke sich teilweise in genau derselben Situation befinden wie diejenigen im Planbereich „Kurze Kamp“, auf die ursprünglich auch dort geltende entsprechende Festsetzung verzichtet worden, ohne daß die städtebauliche Qualität darunter gelitten hätte.

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird daher aufgehoben.

2. Durch die 1. Änderung werden die Grundsätze der Planung nicht berührt. Nach Beschluß durch den Verwaltungsausschuß der Gemeinde vom 19.03.1996 wurde daher am 02.09.1996 eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt. Bedenken oder Widersprüche gegen die 1. Änderung wurden nicht vorgetragen.

3. Diese Begründung wurde durch den Rat der Gemeinde Lehre in der Sitzung am 13.02.1997 beschlossen.

Lehre, den 27.05.1997
Der Bürgermeister

